

Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Busenhausen vom 6. August 2010

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Busenhausen vom 29.04.2003, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24.02.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:
„Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
aa) ein entsprechender Antrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
bb) die Friedhofverwaltung hat zugestimmt. Für das Verfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.“

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S 355 abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofpersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofsatzung verstoßen.

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofpersonal bzw. den Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.

4. § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12
Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
 - b) Rasenreihengrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten,
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) Anonyme Urnenreihengrabstätten

5. § 13 a wird neu eingefügt:

§ 13 a
Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind Grabstätten auf bestimmten Grabfeldern.
- (2) Rasengrabstätten stehen als Reihengrabstätten zur Verfügung.
- (3) Die Pflege der Grabflächen erfolgt durch die Friedhofverwaltung.
- (4) Im Übrigen gelten die grundsätzlichen Vorschriften über die Reihengrabstätten.
- (5) Im Bereich jedes Rasengrabes wird eine Namenstafel bodengleich verlegt. Die Größe der Namenstafel beträgt 0,40 m x 0,30 m und wird aus Naturstein gefertigt. Darauf ist der Vor- und Familienname anzugeben. Es besteht die Möglichkeit, das Geburts- und Sterbedatum ebenfalls einzutragen. Die Kosten für die Namenstafeln sind vom Verantwortlichen zu übernehmen.“
- (6) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle erlaubt.

6. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15
Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten,
 - b) in Urnenreihengrabstätten als anonyme Grabstätten
 - c) in Urnenwahlgrabstätten,
 - d) in Reihengrabstätten zusammen mit einer Leiche eine Asche ,
 - e) in Wahlgrabstätten zusammen mit einer Leiche eine Asche je Grabstelle,
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten werden nur als zweistellige Grabstätten vergeben.
- (5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (6) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind äußerlich nicht in Erscheinung tretende Gräber in einem hierfür vorgesehenen Grabfeld, das ausschließlich als Grünfläche ohne Hinweise auf die Verstorbenen und ohne Grabeinfassungen gestaltet wird.

- (7) Anonyme Grabstätten stehen nur als Urnenreihengrabstätten zur Verfügung.
 - (8) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden angelegt, in denen Urnen in einem Abstand von 0,50 m beigesetzt werden. Die Pflege der Grabflächen erfolgt durch die Ortsgemeinde. Eine Kennzeichnung der Gräber erfolgt nur in einem Belegungsplan.
 - (9) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
7. § 25 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- (2) Grababdeckungen und Grabplatten sind nur auf dem Grabfeld für die Urnenreihengrabstätten zulässig. Eine komplette Grababdeckung ist in den übrigen Grabfeldern, auch im Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften, nicht zulässig. Auf das Gutachten der Kreisverwaltung Altenkirchen wird hingewiesen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Busenhausen, 6. August 2010

Ortsgemeinde Busenhausen

Erika Hüsch
Ortsbürgermeisterin